

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden

Amt Altdöbern

Amt Altdöbern 15.01.2026
Personalausschuss

Bekanntmachung

Am 18.03.2026 findet um 17:00 Uhr eine nichtöffentliche Sitzung des Personalausschusses im Sitzungszimmer, Markt 24, in 03229 Altdöbern, statt.

Es wird zu folgender Tagesordnung beraten:

I. Nichtöffentlicher Teil TOP

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung ggf. Änderung der vorläufigen Tagesordnung/Protokollkontrolle
3. Aktueller Stand - Stellenbesetzungsverfahren
4. Aktueller Stand - Stellenbewertung
5. Aktueller Stand - Personalorganisation/Aufgabenkatalog
6. Informationen und Anfragen der Ausschussmitglieder

gez. Stefan Reiter
Amtdirektor

Korrektur zum Bekanntgabe der Beschlüsse der öffentlichen Amtsausschusssitzung vom 09.12.2025

Beschluss-Nr. 20/2025 – mehrheitlich zugestimmt
Grundsatzbeschluss zur Konzepterstellung – Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Städten Calau – Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald und des Amtes Altdöbern zum Aufbau einer leistungsfähigen Verwaltung
Der Amtsausschuss des Amtes Altdöbern beschließt, den Hauptverwaltungsbeamten des Amtes Altdöbern zu beauftragen, gemeinsam mit den Städten Calau, Vetschau/Spreewald und Lübbenau/Spreewald, ein zukunftsfähiges Konzept für eine leistungsfähige Verwaltung zu erarbeiten. Die Hauptverwaltungsbeamten haben die Gremien regelmäßig mindestens halbjährlich über den aktuellen Sachstand zu informieren und diese zu gegebener Zeit in den Planungsprozess einzubeziehen.

Bekanntgabe der Beschlüsse der öffentlichen Amtsausschusssitzung vom 10.02.2026

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 01/2026 – mehrheitlich zugestimmt
Satzung des Amtes Altdöbern zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen

Der Amtsausschuss des Amtes Altdöbern beschließt die Satzung über den Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Baumschutzsatzung) für das Amt Altdöbern.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß Paragraph 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl.II/00Nr. 24 S. 934) geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl.II/22, Nr.2), sowie zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntma-

chungsverordnung vom 25.06.2024 (GVBl.I Nr. 10) an, dass die am 10.02.2026 durch die Mitglieder Amtsausschusses beschlossene und von mir am 11.02.2026 ausgefertigte Satzung des Amtes Altdöbern zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen im Amtsblatt für das Amt Altdöbern öffentlich bekannt gemacht wird.

gez. Stefan Reiter
Amtdirektor

Satzung des Amtes Altdöbern zum Schutz von Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen (Baumschutzsatzung)

Der Amtsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile und den Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne im Gebiet des Amtes Altdöbern.
- (2) Zweck dieser Satzung ist es den Bestand an Bäumen, Hecken, Sträuchern und Feldgehölzen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Die nachfolgend beschriebenen Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze im Geltungsbereich dieser Satzung werden zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
- (2) Geschützt sind:
 1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 2. Eichen, Ulmen, Platanen, Linden, Buchen, Kastanien, Feldahorn, Walnuss und Esskastanien mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm,
 3. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe aller Stammumfänge mindestens 100 cm beträgt und wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist
 4. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, wenn sie in einer Gruppe von mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren
 5. alle Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 150 cm. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen ab einer Länge von 5 m.
 6. Bäume mit einem geringeren Stammumfang sowie Hecken von geringerem Ausmaß, wenn sie als Ersatzpflanzungen nach dieser oder einer anderen einer Baumschutzverordnung oder -satzung oder als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) gepflanzt wurden.
- (3) Der Stammumfang von Bäumen wird in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
 1. Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Esskastanien und Streuobstbeständen,
 2. Nadelgehölze, Pappeln und Akazien/Robinien
 3. Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg
 4. Bäume und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,

5. Bäume und Hecken im Sinne des Bundeskleingartengesetzes

§ 3

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Landschaftsbestandteile zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.

(2) Als Schädigungen und Beeinträchtigungen sind insbesondere folgende Einwirkungen im Sinne dieser Satzung:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (Bodenflächen unter dem Kronentraufbereich),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
5. das Ausbringen von Herbiziden,
6. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
7. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
8. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen

(3) Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die eine Antragstellung nicht mehr zulassen, zählen nicht zu den Verboten. Die getroffenen Maßnahmen sind jedoch unverzüglich beim Amt Altdöbern anzuzeigen und zu begründen. Der gefälltete Baum, Strauch oder die beseitigten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Anzeige zur Kontrolle bereitzuhalten.

§ 4

Zulässige Handlungen

(1) Nicht unter die Verbote des § 3 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

1. die Beseitigung abgestorbener Äste,
2. die Behandlung von Wunden und Krankheitsherden,
3. Pflegeschritte an bestehenden Kopfbäumen
4. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
5. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
6. der Erziehungs- oder Aufbauschritt an Jungbäumen.

(2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden.

§ 5

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume, Hecken, Sträucher und Feldgehölze zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Das Amt Altdöbern kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 6

Ausnahmen

(1) Das Amt Altdöbern kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn das Verbot

1. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
2. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
2. von geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
3. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
4. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

§ 7

Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten schriftlich mit Begründung beim Amt Altdöbern zu beantragen. Dazu soll das als Anlage 1 dienende Formular verwendet werden. Das Amt Altdöbern kann in klärungsbedürftigen Einzelfällen die Beibringung eines Wert- oder Vitalitätszustands- oder Standsicherheitsgutachtens für den zu beseitigenden Schutzgegenstand vom Eigentümer auf dessen Kosten verlangen.

(2) Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind.

(3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen, sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf ein Jahr nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.

§ 8

Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem unter Beachtung des § 3 geschützte Landschaftsbestandteile zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so entbindet der Antrag auf Vorbescheid oder Erteilung der Baugenehmigung den Bauherrn nicht von seiner Verpflichtung, einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung zu stellen.

§ 9

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Landschaftsteiles eine Ausnahme nach § 6 erteilt, wird der Antragsteller mit einer Ersatzpflanzung beauftragt, welche dem Wert des beseitigten Landschaftsteiles, unter Berücksichtigung des Schutzzweckes, entspricht.

(2) Die Bemessung der Ersatzpflanzung richtet sich bei Bäumen nach Stammumfang, Stand- und Bruchsicherheit und Vitalität und bei Hecken nach Fläche, Zustand sowie deren Funktion am Standort.

(3) Als Richtwert zur Ermittlung der Ersatzpflanzung dient die Anlage 2 der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lau-

sitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung) vom 12.09.2013 in ihrer aktuell gültigen Fassung.

(4) Sind dem Antragsteller Ersatzpflanzungen ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der zu leistenden Ersatzpflanzung inklusive der ersparten Pflanz- und Pflegekosten. Die Ausgleichszahlung ist an das Amt Altdöbern zu entrichten und zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

(5) Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Sie ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegt sofort dem Schutz dieser Satzung.

(6) Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist dem Amt Altdöbern umgehend und unaufgefordert unter Verwendung der Anlage 2 dieser Satzung mitzuteilen.

§ 10

Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 ohne eine Ausnahme nach § 6 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 9 verpflichtet.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber dem Amt Altdöbern die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 39 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den verbotenen Handlungen des § 3 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
2. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
3. entgegen des § 5 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
4. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet,
5. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 10 nicht nachkommt oder
6. entgegen § 3 (3) die beseitigten oder beeinträchtigten geschützten Landschaftsbestandteile nicht mindestens zehn Tage zur Kontrolle bereithält.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu 65.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 30 Abs. 3 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz das Amt Altdöbern.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung am 01.03.2026 in Kraft.

Altdöbern, den 11.02.2026

gez. *Stefan Reiter*
Amtdirektor

Gemeinde Bronkow

Bekanntgabe der Beschlüsse der öffentlichen Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bronkow vom 12.02.2026

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr. 01/2026 – einstimmig zugestimmt

Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Gewässerverband (GV) „Oberland Calau“ ab 2026

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bronkow beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den GV „Oberland Calau“ ab 01.01.2026.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß Paragraph 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung-BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00 Nr. 24 S. 934) geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. I/22, Nr. 2), sowie zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 25.06.2024 (GVBl. I Nr. 10) an, dass die am 12.02.2026 durch die Mitglieder der Gemeindevertretersitzung Bronkow beschlossene und von mir am 13.02.2026 ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Gewässerverband (GV) „Oberland Calau“ ab 2026 durch das Amt Altdöbern am 28.02.2026 im Amtsblatt für das Amt Altdöbern öffentlich bekannt gemacht wird.

gez. *Stefan Reiter*
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Bronkow über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ ab 2026

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), des § 80 Absatz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), welcher die Bemessungsgrundlage der Beiträge für die Gewässerunterhaltung regelt und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bronkow in ihrer Sitzung am 12.02.2026 folgende Satzung über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung des Beitrages für den Wasser- und Bodenverband (WBV) „Oberland Calau“ beschlossen: